



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0015/18/4.1.8

13. November 2018

**Vestolit GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-782, PVC-Anlage (AK-Nr.: 2200)
Ersatz des Reaktors C2201 durch C2401 und Austausch Litex-Behälter B1510
in der S/E-Polymerisation**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
II. 1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	8
III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	8
IV. Hinweise	12
V. Begründung	15
V.1 Sachverhaltsdarstellung	15
V.2 Genehmigungsverfahren.....	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
VI. Kostenentscheidung	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	26
Anhang II Zitierte Vorschriften	28
Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide	31

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 16.04.2018 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten PVC-Anlage (AK-Nr.: 2200, Betriebseinheit (BE) 8 S/E-Polymerisation)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf den Ersatz des Reaktors C2201 durch den neuen Reaktor C2401 und den Austausch des Litex-Behälter B1510 in der S/E-Polymerisation (BE 8).

Genehmigungsgegenstand sind die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 55, 57, 63 Flurstücke 29, 103-105, 108-110, 112, 114, 116, 118, 119, 122, 152, 153, 172, 175, Baufeld 10200) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 27.04.2018 vor.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Register 9, Bauvorlagen)
- Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten PVC-Anlage, die der Herstellung von Kunststoffen - hier Polyvinylchlorid (PVC) - dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung der S/E-Polymerisation (BE 8) im Bau 1096 durch

- den Ersatz des vorhandenen 200 m³-Polymerisationsreaktors C2201 mit zugehöriger Peripherie durch den im Wesentlichen baugleichen 200 m³-Polymerisationsreaktors C2401 mit zugehöriger Peripherie in einem neuen Stahlgerüst,
- den Ersatz des vorhandenen 51 m³-Litex-Behälters B1510 mit zugehöriger Pumpenstation durch einen vergrößerten 89 m³-Litex-Behälters B1510 mit zugehöriger Pumpenstation,
- die Installation eines neuen Treppenturms,
- die Anpassung von Nebenbestimmungen.

Die PVC-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 2 = Rück-VC-Anlage;
- BE 3 = Stofflager;
- BE 8 = Vestolit S/E-Polymerisation;
- BE 9 = Vestolit E/B-Polymerisation;
- BE 12 = Vestolit S-Aufarbeitung, Silolager, Versand;
- BE 13 = Vestolit E/B-Aufarbeitung,
- BE 16 = PVC-Rückgewinnung und Nebeneinrichtungen.

Die PVC-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 460.000 t/a, davon maximal 200.000 t/a an E- und B-PVC-Typen.

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27b TEHG:

Anlage zur Herstellung von Polymeren (hier Polyvinylchlorid) mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die gesamte PVC-Anlage, deren Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die Treibhausgas-Emissionen (hier: CO₂) werden über die nachfolgend aufgeführte Quelle freigesetzt:

Bezeichnung	Ostwert (ETRS89 UTM)	Nordwert (ETRS89 UTM)	Quellen-Nr. gemäß Emissions-Erklärung
Trocknerabluft Aufarbeitungsanlage F	368097	5727177	2200092

**III.
Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen (NB) bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.9.ff und Anhang III dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung beizuheften und mit aufzubewahren.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen / Gutachter sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Wird der Betrieb der PVC-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Pro-

dukten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise – hier: Standsicherheitsnachweis - liegen nicht vor. Der Standsicherheitsnachweis ist dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.3.3 Im vorhandenen Treppenturm West ist die Tür vom Raum „Anlagentechnik“ zum Treppenturm wie alle anderen Türen des Treppenturmes in der Qualität T 30 RS auszuführen (siehe beiliegender Übersichtsplan Hofgeschoss - 2,33 m).

III.3.4 Die gem. § 65 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigungen ist vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Die in der PVC-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

III.4.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenspezifischen Teilen für die PVC-Anlage 2200 ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

- III.4.3 Bei der Fortschreibung des anlagenspezifischen Sicherheitsberichtes für die PVC-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
 - Die mit Entwurf vorgelegte Fassung des Sicherheitsberichtes in den Antragsunterlagen ist zu integrieren.
- III.4.4 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der neuen PLT-Schutzrichtungen an den von der Änderung betroffenen Apparaten und Maschinen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.
- III.4.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Löschwasserbedarf der stationären Löschanlagen zu ermitteln. Daraus resultierend ist zu bewerten, ob Anpassungen erforderlich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und neben dem Nachweis für die Löschwasserversorgung zur Einsicht bereit zu halten.
- III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- III.5.1 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen.
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.2 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.
- III.5.3 Mit der Inbetriebnahme des neuen Reaktors C2401 ist der alte Reaktor C2201 unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Der Reaktor C2201 sowie die zugehörigen nicht mehr betriebenen Apparate, Aggregate, Behälter, Pumpen und Rohrleitungen sind von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Die nicht mehr betriebenen Apparate, Aggregate, Behälter, Pumpen und Rohrleitungen sind sichtbar von der übrigen Anlage gesichert zu trennen.
- III.5.4 Der Bereich des neuen Reaktors C2401 und des neuen Behälters B1510 ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die

Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Sofern im Zuge der Fundamentverstärkung für den neuen Reaktor oder sonstigen bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der Kreis Recklinghausen umgehend zu informieren. Das weitere Vorgehen ist dann abzustimmen.

III.6.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.7.2 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ und Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ einer Prüfung zu unterziehen. Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55.2 – ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 94/18 eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereitzuhalten und jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine.

III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen, die ab 1994 die S/E-Polymerisation (BE 8) betreffend erteilt wurden, bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang III mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III.9.1 Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen, sowie sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter

- Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA - auf Verlangen vorzulegen.
(NB V.1.4, 55-62.028.00/94/0401.1)
- III.9.2 Die Ableitflächen der VESTOLIT S/E-Polymerisation im Bau 1096 sind mindestens jährlich optisch auf Beschädigungsfreiheit in Anlehnung an Teil 2, Abschnitt 3.1 der Richtlinie für den Betonbau bei Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind ebenfalls in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Betonsachverständigen sowie der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem StUA Herten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Beschädigungen der Ableitflächen sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen.
(NB V.2.1, 55-62.028.00/94/0401.1)
- III.9.3 Apparate, die die Stopper-Lösung 20 % TBC in DCE enthalten, sind zusätzlich mit CKW-beständigen Auffangwannen zu versehen. Alternativ dazu kann das DCE durch einen Stoff mit einem geringeren Gefährdungspotential als die Wassergefährdungsklasse 3 (z. B. Methanol) ersetzt werden.
(NB V.2.3, 55-62.028.00/94/0401.1)
- III.9.4 Alle VC-Überdachstellungen der S/E-Polymerisation sind in einem Monatsbericht zusammenzustellen und in einem Quartalsbericht zusammenzufassen. Dieser Quartalsbericht ist dem staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich unaufgefordert zu übersenden. In dem Kapitel "Bemerkungen" des Monatsberichtes ist zusätzlich anzugeben, welcher PVC-Typ gerade hergestellt wurde. Der Quartalsbericht ist außerdem mit einer Bewertung der Ereignisse, die zu einer Stofffreisetzung geführt haben, zu versehen. Darüber hinaus sind alle Einzelereignisse signifikanter Größenordnung, d. h. Vinylchloridfreisetzungen > 100 kg, unverzüglich fernmündlich oder schriftlich beim Staatlichen Umweltamt Herten anzuzeigen.
(NB V.3.2, 55-62.028.00/94/0401.1)
- III.9.5 In der PVC-Anlage dürfen nur die Einsatzstoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Einsatzstoffe und Zubereitungen beantragt eingesetzt und eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 86 oder Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringverhalten, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in Ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Der Einsatz solcher Stoffe ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich anzuzeigen. Belege der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Behälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen. Der

Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 2.3 TA Luft 86 - zu orientieren. In den Antragsunterlagen nicht genannte Stoffe oder Zubereitungen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Menge ein Zehntel der Mengenschwelle der Spalte 1 des Anhangs II der Störfall-Verordnung überschreitet, ist durch dies Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt-oder Neustoff handelt. Die vorstehenden Festlegungen dieser Nebenbestimmung gelten sinngemäß auch für die Herstellung von Modifiern/Co-Polymeren gem. den in Fach 4, Anlage 3, Formular 3, Blatt 2 aufgeführten Produktströmen 23a und 23b der Betriebseinheit 9.

(NB III.2.1, 56-62.053.00/99/0401.1)

- III.9.6 In der PVC-Anlage dürfen an der Übergangsstelle vom geschlossenen ins offene System zur Aufarbeitung oder Trocknung im offenen System folgende Höchstwerte an Vinylchlorid-Restgehalten im PVC-Polymerisat im Monatsmittel nicht überschritten werden:

Massen PVC (M-PVC)	10 mg VC je kg PVC;
Suspensions-Homopolymerisate (S-PVC)	50 mg VC je kg PVC;
Micro-Suspensions- und Emulsions-PVC (E-PVC)	500 mg VC je kg PVC.

(NB III.2.13, 56-62.053.00/99/0401.1)

- III.9.7 Die Unterlagen über den Ablauf der Probenahme, die Analytik, die Datenerfassung und Datenauswertung zur Ermittlung der Monatsmittelwerte der Restgehalte an Vinylchlorid im PVC-Polymerisat für E-, M- und S-PVC-Typen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem StUA Herten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (NB III.2.14, 56-62.053.00/99/0401.1)

- III.9.8 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (NB III.2.1, 56-62.045.00/00/0401.1; NB III.1.3, 500.53.0015/10/0401H1)

- III.9.9 Auf die Rettungswege und Notausgänge des Bauvorhabens ist durch nachleuchtende Rettungszeichen gem. VBG 125 in genügender Zahl deutlich und dauerhaft hinzuweisen.
- (NB III.2.3, 56-62.045.00/00/0401.1)

- III.9.10 In dem Aktivatorlager der PVC-Anlage dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen eingelagert werden, die in den Antragsunterlagen beispielhaft beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen nur eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten sicherheitstechnischen Kennwerte, z. B. Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gemäß VAWS nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer

Auswirkung auf die Umwelt. Die Einlagerung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden Sicherheitsdatenblattes und dem Nachweis der Beständigkeit des Lagerbehälterwerkstoffes sowie der Stoffundurchlässigkeit des Abdichtungsmittels für den Auffangraum unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(NB III.3.1, 56-62.045.00/00/0401.1)

- III.9.11 Die Anlagen sind mindestens 1 x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA - auf Verlangen vorzulegen.
(NB III.4.1, 56-62.045.00/00/0401.1)
- III.9.12 Alle Betonauffangräume, -auffangtassen und Betonableitflächen im Aktivatorlager der PVC-Anlage ohne zusätzliche Beschichtung sind gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 der Richtlinie des DAfStb mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung durch den Sachverständigen gemäß § 22 VAwS diesem sowie auf Verlangen nach dem StUA Herten vorzulegen.
(NB III.4.3, 56-62.045.00/00/0401.1)
- III.9.13 Die Verwendung von anderen Inhibitoren (Reaktionsstopper) im Rahmen der Stofföffnungsklausel (siehe Nebenbestimmung Nr. III.3.2.1) ist nur zulässig, wenn ihre dauerhafte Wirksamkeit - bezogen auf die Verfahrensbedingungen, Rezepturen, Konzentrationen und unterschiedlichen Polymerisationsphasen - eingehend untersucht wurden. Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Bewertung inklusive eventuell sich daraus ergebender Konsequenzen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - mindestens drei Wochen vor Verwendung zuzusenden.
(NB III.3.1.2, 500.53.0015/10/0401H1)
- III.9.14 Als Inhibitoren dürfen in der S/E-Polymerisation der PVC-Anlage nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Inhibitoren - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte — z. B. Dampfdruck, SADT, Klassifizierung, Gefahrstoffverordnung sowie TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Arbeitsplatzgrenzwert, etc. - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt.

Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich danach den Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. 5.2.7.1 TA Luft - zu orientieren.

Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen und Zubereitungen, die im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannt sind und die 0,5 bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. Tabelle 1 des Berichtes KAS-1) überschreiten oder dazu geeignet sind, als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.

Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.
(NB III.3.2.1, 500.53.0015/10/0401H1)

- III.9.15 In der S/E-Polymerisation der PVC-Anlage dürfen nur solche PVC-Typen hergestellt werden, deren maximaler Polymerisationsdruck in den Reaktoren C-2101, C-2201, C-2301 im bestimmungsgemäßen Betrieb 11,5 barÜ nicht überschreitet.
(NB III.3.2.2, 500.53.0015/10/0401H1)

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung

lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.8 Die im Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz FRANKE vom 28.03.2018 beschriebenen Maßnahmen sind bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.
- IV.9 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.10 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.11 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind insbesondere nachstehend aufgeführte Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Landesbauordnung (BauO NRW),
 - Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),
- IV.12 Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen der in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Treibhausgase zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten (Emissionsbericht). Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 des TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b des TEHG der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden. Der vorliegende und genehmigte Überwachungsplan ist anzupassen, sofern sich aus den geplanten Maßnahmen Änderungen an der Überwachung der Treibhausgasemissionen ergeben.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Vestolit GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Polyvinylchlorid(PVC)-Anlage (AK-Nr. 2200) zur Herstellung von Kunststoffen, hier von Polyvinylchlorid. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der S/E-Polymerisation (BE 8) im Bau 1096 durch

- den Ersatz des vorhandenen 200 m³-Polymerisationsreaktors C2201 mit zugehöriger Peripherie durch den im Wesentlichen baugleichen 200 m³-Polymerisationsreaktor C2401 mit zugehöriger Peripherie in einem neuen Stahlgerüst,
- den Ersatz des vorhandenen 51 m³-Litex-Behälters B1510 mit zugehöriger Pumpenstation durch einen vergrößerten 89 m³-Litex-Behälter B1510 mit zugehöriger Pumpenstation,
- die Installation eines neuen Treppenturms,
- die Anpassung von Nebenbestimmungen.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW und Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

V.2 Genehmigungsverfahren

Die PVC-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die PVC-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung sowie der Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz im vorliegenden Antrag enthalten sind, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreichen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der PVC-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der PVC-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.09.2018 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23.04.2018 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der PVC-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 16.04.2018 wurde von Ihnen am 23.04.2018 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 28.06.2018 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 28.06.2018, 03.08.2018 und 11.10.2018 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

- V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Stofföffnung

Da der vorliegende Antrag nur einen sehr kleinen Ausschnitt der PVC-Anlage umfasst, werden die die gesamte PVC-Anlage umfassenden Stofföffnungsklauseln unverändert beibehalten.

Luftverunreinigungen

Die Emissionssituation der PVC-Anlage verändert sich nicht in relevantem Umfang, da die Polymerisation im geschlossenen System abläuft und sich die insgesamt genehmigte Produktionskapazität nicht ändert. Da sich der Umsatz in dem vergrößerten Litex-Behälter B1510 nicht erhöht, ändert sich die Emissionssituation nicht, zumal Litex kein flüssiger organischer Stoff im Sinne der Ziffer 5.2. 6 der TA Luft 2002 ist.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der PVC-Anlage nicht relevant verändern, da die vorhandenen Apparate und Aggregate durch vergleichbare ersetzt werden.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV.

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Anpassung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigung 1961 ist die PVC-Anlage vielfach ausgebaut, umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahrzehnte verändert. Im Anhang III sind neuere, d. h. seit 1994 für die BE 08 der PVC-Anlage erteilte, Änderungsgenehmigungen mit den Nebenbestimmungen des Baurechts, Immissions- und Arbeitsschutzes, sowie des Wasserrechts für diese Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

Zur Anpassung der Nebenbestimmungen, die sich in früheren (seit 1994) Genehmigungen auf den Betrieb der BE 08 bezogen haben, wurden die Genehmigungen der BE 08 insgesamt vom Antragsteller überprüft und die betreffenden Nebenbestimmungen gekennzeichnet und bewertet (Antrag Register 11). Die seitens der Behörden überprüften und bewerteten Nebenbestimmungen sind im Anhang III der Genehmigung zusammengestellt, weiterzuführende Nebenbestimmungen sind in den Ziffern III.9.ff konzentriert und deklaratorisch übernommen.

Nicht betrachtet wurden Genehmigungen anderer Behörden, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind.

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragte Maßnahme fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die PVC-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Polymeren (hier Polyvinylchlorid) mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag nach dem TEHG gem. Anhang 1 Teil 2 Nr. 27b emissionshandlungspflichtig.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung. Diese Genehmigung ist mit beantragt und nach § 13 BImSchG konzentriert (vgl. Abschnitt II.1). Ein daraus resultierender Hinweis ist unter IV. 12 enthalten.

V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung

Die PVC-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Bei dem für das Vorhaben erstellten Dokument handelt es sich um eine fortgeschriebene Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlageteilen kenntlich gemacht wurden. Diese Entwurfsfassung wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet.

Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass die Beschreibung der Gefahrenquellen, ihrer Ursachen, ihrer möglichen Folgen und der getroffenen Gegenmaßnahmen plausibel nachvollziehbar dargestellt ist und das im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall in der PVC-Anlage nicht zu erwarten ist. Dem Hinweis des Sachverständigen bezogen auf die Fortschreibung des vorhandenen Sicherheitsberichtes wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.2 und III.4.3 Rechnung getragen. Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Absatz 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Die erforderliche Prüfung der Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-SE wurden in der Nebenbestimmung III.4.4 festgelegt. § 29a BImSchG regelt die Befugnis zur behördlichen Anordnung von sicherheitstechnischen Überprüfungen. Da die PVC-Anlage den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, wurde mit dem Zusatz in der Nebenbestimmung die prinzipielle Pflicht verankert, neue oder geänderte sicherheitstechnische Anlagen vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Das nächstgelegene Schutzobjekt - die Blumensiedlung- befindet sich in ca. 600 Metern Entfernung zum Vorhaben. Sie befindet sich außerhalb des angemessenen Abstandes, der für den Chemiapark auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18 ermittelt wurde. Im Teilsicherheitsbericht wurde erläutert, dass durch das geplante Vorhaben **keine störfallrelevante Änderung** geben ist. Die Bewertung wurde anhand der Kriterien der Arbeitshilfe KAS 33-Version 1 ausgeführt:

- a) Neue gefährliche Stoffe werden nicht eingesetzt, neue Beurteilungswerte für den relevanten Stoff, hier Vinylchlorid, gibt es derzeit nicht, das Verfahren zur Herstellung der PVC-Typen ändert sich bezogen auf prägende Verfahrensparameter, wie Druck und Temperatur, nicht signifikant, der Reaktor wird, wie auch die anderen Reaktoren der Straße, im nach Osten erweiterten Apparaterüst des Gebäudes Bau 1096 aufgestellt, sodass nur eine sehr geringfügige Veränderung der örtlichen Lage gegeben ist.

- b) Da es sich bei dem neuen Reaktor C2401 um einen volumengleichen Ersatz für den bisherigen Reaktor C2201 handelt ändert sich auch die größte zusammenhängende Masse (GZM) nicht.

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.7.1 Bodenschutz

Die in der Nebenbestimmung III.2.4 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der PVC-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen, was im Rahmen des Antrags 2-768 der Vestolit GmbH am 09.09.2016 erfolgt ist. Durch die mit diesem Antrag beantragte Änderung werden in der PVC-Anlage über den Antrag 2-768 hinaus keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt und es sind im Antrag 2-772 daher keine Angaben zum AZB enthalten.

Nebenbestimmungen zur Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe waren hier nicht notwendig, da dies bereits hinreichend durch die in der Genehmigung zum Antrag 2-768 (Az.: 500-53.0074/16/4.1.8 v. 22.02.2017) getroffenen Regelungen erfolgt ist.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und in den AwSV-Anlagen anfallendem Niederschlagswasser sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.2 verankert. Zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.3 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen PVC-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.4 vorgeschlagen.

V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 und III.7.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.



Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 6.800.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

15a 1.1 a) bis zu 500 000 €:

$500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$; min. 500 €

15a 1.1 b) > 500 000 bis zu 50 000 000 € :

$2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

21.650,00 €

15a 1.1 c) > 50 000 000 €:

$151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$

Für die Regelung des Betriebes werden Gebühren erhoben gemäß

15a 1.1 d) Regelung des Betriebes = 150 bis 5 000 €

Gebühr

21.650,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

70 % von 21.650,00 **15.155,00 €**



Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach der Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mit berechnet.

Im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung folgenden Aufwand für die

- Laufbahngruppe 2.2	84 € x	h =	0,00 €
- Laufbahngruppe 2.1	70 € x	19 h =	1.330,00 €
- Laufbahngruppe 1.2	61 € x	0,5 h =	30,50 €
Festsetzung nach Zeitaufwand insgesamt			1.360,50 €

Als Auslagen sind angefallen:

Öffentliche Bekanntmachung	
Amtsblatt	60,00 €
Zeitung 1	286,49 €
Zeitung 2	591,19 €
Bekanntmachung insgesamt	937,68 €

Summe **17.453,18 €**

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **17.435,18 Euro** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten sind der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/18/4.1.8

Ordner 1

	- Anschreiben vom 23.04.2018	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	10 Blatt
Register 2	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
Register 3	BlmSchG-Formular 3	3 Blatt
Register 4	- Übersichtsschema Stoffströme	1 Blatt
	- Verfahrensfliessbilder	6 Blatt
Register 5	Apparateliste	2 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	10 Blatt
Register 7	Sicherheitsdatenblätter:	
	Einsatzstoffe S/E-Polymerisation BE-8	8 Blatt
	Liste der Sicherheitsdatenblätter....	1 Blatt
	- Vinylchlorid	10 Blatt
	- EHPC-60-ENF1	23 Blatt
	- Peroxan CND-50	8 Blatt
	- Tego Antifoam 4-88	9 Blatt
	- Inovol FP	17 Blatt
	- Litex 84	6 Blatt
Register 8	Teilsicherheitsbericht	45 Blatt
	Gutachtliche Stellungnahme TÜV Nord/Infrachem	20 Blatt
Register 9	Bauantrag Anlage I/1	2 Blatt
	Bauantrag Anlage I/7	2 Blatt
	Bauantrag Anlage I/8	4 Blatt
	Bauantrag	6 Blatt
	Brandschutzkonzept	49 Blatt
	Brandschutzkonzept Übersichtspläne	6 Blatt
	Tabelle Zeitverlauf Löscheinsatz	1 Blatt
	Bauzeichnungen	9 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt



Register 10	Werklageplan	1 Blatt
Register 11	Allgemeine Vorprüfung UVP-Pflicht	8 Blatt
	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	3 Blatt
	Luftbild CPM	1 Blatt
	FFH-Grundlagen Teil 2: Checkliste....	19 Blatt
	Protokoll einer Artenschutzprüfung	1 Blatt
	Antrag Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 TEHG	4 Blatt
	Auflistung der Nebenbestimmungen der S/E-Polymerisation (BE-8)	8 Blatt
Register 12	AZB der PVC-Anlage	1 CD

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/18/4.1.8

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
- ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) in der Fassung vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)
- BauGB Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)



- VermKatG NRW Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)

Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide der S/E-Polymerisation seit 1994

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/18/4.1.8

Auflistung der Nebenbestimmungen der S/E-Polymerisation, BE 08, seit 1994

PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 55-62.028.00/94/0401.1 (Antrag 2-345) vom 21.12.1994	
Nebenbestimmung	Bewertung B= bleibt E= ersetzen W= fällt weg Z= zusammenfassen
IV. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auf die Herstellung von 68.000 t/a Vestolit-S in den Bauten 2203 und 2209 verzichtet wird.	E weil ersetzt durch Tenor der Genehmigung Az.: 56-62.053.00/99/0401.1 (Antrag 2-428) vom 07.12.1999
V.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	W weil erfüllt
V.1.2 Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.	W weil verfristet
V.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Kapazitätserhöhung ist dem Staatlichen Umweltamt Herten schriftlich anzuzeigen.	W weil verfristet
V.1.4 Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA - auf Verlangen vorzulegen.	B
V.1.5 Der Genehmigungsbehörde ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides eine Änderung der in den Antragsunterlagen genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	W weil verfristet
V.2.1 Die Ableitflächen der VESTOLIT S/E-Polymerisation im Bau 1096 sind mindestens jährlich optisch auf Beschädigungsfreiheit in Anlehnung an Teil 2, Abschnitt 3.1 der Richtlinie für den Betonbau bei Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStB) zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind ebenfalls in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Betonsachverständigen sowie der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem StUA Herten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Beschädigungen der Ableitflächen sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen.	B



V.2.2 Die Ableitflächen der VESTOLIT S/E-Polymerisation im Bau 1096 sind in Anlehnung an Teil 2, Abschnitt 3.2 der Richtlinie des DAfStb von einem (Beton-)sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte der nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie gestaffelten wiederkehrenden Prüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem StUA Herten vorzulegen.	E Nebenbestimmung modifiziert durch Tenor Nr. 1.5 der Genehmigung Az.: 56-62.013.00/01/0401.1 (Antrag 2-497) vom 18.06.2001
V.2.3 Apparate, die die Stopper-Lösung 20 % TBC in DCE enthalten, sind zusätzlich mit CKW-beständigen Auffangwannen zu versehen. Alternativ dazu kann das DCE durch einen Stoff mit einem geringeren Gefährdungspotential als die Wassergefährdungsklasse 3 (z. B. Methanol) ersetzt werden.	B
V.3.1 Spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die dem Staatlichen Umweltamt Herten vorliegende Sicherheitsanalyse fortzuschreiben, wobei mindestens die beantragten Änderungen zu berücksichtigen sind.	W weil verfristet
V.3.2 Eine VC-Abgabe über das Dach ist dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich fernmündlich oder -schriftlich anzuzeigen, wenn der Emissionsmassenstrom 1 kg pro Ereignis überschreitet.	W Nebenbestimmung gem. § 21 OBG durch Austausch der Mittel modifiziert
<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 55-62.028.00/94/0401.1 (Antrag 2-345) vom 21.12.1994; Bescheid gem. § 21 OBG zum Austausch der Mittel für Nebenbestimmung V.3.2 vom 02.06.1995</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung
V.3.2 Alle VC-Überdachstellungen der S/E-Polymerisation sind in einem Monatsbericht zusammenzustellen und in einem Quartalsbericht zusammenzufassen. Dieser Quartalsbericht ist dem staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich unaufgefordert zu übersenden. In dem Kapitel "Bemerkungen" des Monatsberichtes ist zusätzlich anzugeben, welcher PVC-Typ gerade hergestellt wurde. Der Quartalsbericht ist außerdem mit einer Bewertung der Ereignisse, die zu einer Stofffreisetzung geführt haben, zu versehen. Darüber hinaus sind alle Einzelereignisse signifikanter Größenordnung, d. h. Vinylchloridfreisetzungen > 100 kg, unverzüglich fernmündlich oder schriftlich beim Staatlichen Umweltamt Herten anzuzeigen.	B
<i>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 56-62.053.00/99/0401.1 (Antrag 2-428) vom 07.12.1999</i>	
Nebenbestimmung	Bewertung
III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	E , s. NB III.2.1
III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil verfristet
III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - STUA Herten - unverzüglich mitzuteilen.	W weil verfristet



<p>III.2.1 In der PVC-Anlage dürfen nur die Einsatzstoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Einsatzstoffe und Zubereitungen beantragt eingesetzt und eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 86 oder Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringverhalten, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in Ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Der Einsatz solcher Stoffe ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich anzuzeigen. Belege der Stoffdurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Behälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen. Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebs-erzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 2.3 TA Luft 86 - zu orientieren. In den Antragsunterlagen nicht genannte Stoffe oder Zubereitungen, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Menge ein Zehntel der Mengenschwelle der Spalte 1 des Anhangs II der Störfall-Verordnung überschreitet, ist durch dies Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt-oder Neustoff handelt. Die vorstehenden Festlegungen dieser Nebenbestimmung gelten sinngemäß auch für die Herstellung von Modifiern/Co-Polymeren gem. den in Fach 4 Anlage 3, Formular 3, Blatt 2 aufgeführten Produktströmen 23a und 23b der Betriebseinheit 9.</p>	<p>B</p>						
<p>III.2.13 In der PVC-Anlage dürfen an der Übergangsstelle vom geschlossenen ins offene System zur Aufarbeitung oder Trocknung im offenen System folgende Höchstwerte an Vinylchlorid-Restgehalten im PVC-Polymerisat im Monatsmittel nicht überschritten werden:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Massen PVC (M-PVC):</td> <td>10 mg VC je kg PVC;</td> </tr> <tr> <td>Suspensions-Homopolymerisate (S-PVC):</td> <td>50 mg VC je kg PVC;</td> </tr> <tr> <td>Micro-Suspensions- und Emulsions-PVC (E-PVC):</td> <td>500 mg VC je kg PVC</td> </tr> </table>	Massen PVC (M-PVC):	10 mg VC je kg PVC;	Suspensions-Homopolymerisate (S-PVC):	50 mg VC je kg PVC;	Micro-Suspensions- und Emulsions-PVC (E-PVC):	500 mg VC je kg PVC	<p>B</p>
Massen PVC (M-PVC):	10 mg VC je kg PVC;						
Suspensions-Homopolymerisate (S-PVC):	50 mg VC je kg PVC;						
Micro-Suspensions- und Emulsions-PVC (E-PVC):	500 mg VC je kg PVC						
<p>III.2.14 Die Unterlagen über den Ablauf der Probenahme, die Analytik, die Datenerfassung und Datenauswertung zur Ermittlung der Monatsmittelwerte der Restgehalte an Vinylchlorid im PVC-Polymerisat für E-, M- und S-PVC-Typen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem StUA Herten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>B</p>						
<p>III.2.15 Die Sicherheitsanalyse der PVC-Anlage ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist dem StUA Herten unverzüglich nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.</p>	<p>W weil verfristet</p>						

<p>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 56-62.010.00/99/0401.1 (Antrag 2-445) vom 14.07.1999</p>	
<p>Nebenbestimmung</p>	<p>Bewertung</p>
<p>III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.</p>	<p>E, s. NB III.2.1</p>



III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil verfristet
III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - STUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	W weil verfristet
III.2.1 Die Sicherheitsanalyse der PVC-Anlage ist fortzuschreiben. Die fortgeschriebene Sicherheitsanalyse ist dem Staatlichen Umweltamt Herten spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	W weil verfristet
III.2.2 Die erforderlichen MSR-Einrichtungen - Schutzklasse A - für die Sicherheit des VC-Gassammelbehälters sind vor Inbetriebnahme einer Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Die zusammengefasste Bescheinigung des Sachverständigen über die Prüfung der EMR-Einrichtungen ist dem StUA Herten bei der Abnahmerevision vorzulegen.	W weil verfristet

PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 56-62.045.00/00/0401.1 (Antrag 2-472) vom 15.12.2000	
Nebenbestimmung	Bewertung
III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen, die Auflagen Nr. 1 bis 6 des Zulassungsbescheides vom 15.1.2000 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	E , s. NB III.2.1
III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil verfristet
III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftliche mitzuteilen.	W weil verfristet
III.2.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z , mit NB III.2.2
III.2.2 Für das Bauvorhaben werden risikogerechte, tragbare Feuerlöscher gem. DIN EN III benötigt. Art, Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher sind vor der Nutzung mit der Werkfeuerwehr des Chemiepark Marl abzustimmen. Dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ein Protokoll über die Anzahl und Anbringungspunkte der Feuerlöscher vorzulegen.	W weil verfristet
III.2.3 Auf die Rettungswege und Notausgänge des Bauvorhabens ist durch nachleuchtende Rettungszeichen gem. VBG 125 in genügender Zahl deutlich und dauerhaft hinzuweisen.	B

<p>III.3.1 In dem Aktivatorlager der PVC-Anlage dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen eingelagert werden, die in den Antragsunterlagen beispielhaft beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen nur eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten sicherheitstechnischen Kennwerte, z. B. Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gemäß VAWS nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Einlagerung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden Sicherheitsdatenblattes und dem Nachweis der Beständigkeit des Lagerbehälterwerkstoffes sowie der Stoffundurchlässigkeit des Abdichtungsmittels für den Auffangraum unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen.</p>	B
<p>III.3.2 Die Sicherheitsanalyse der PVC-Anlage ist zum Sicherheitsbericht fortzuschreiben. Hierbei sind insbesondere die Transportvorgänge der IBC's sowie die Kälteanlagen darzustellen. Die Fortschreibung ist dem StUA Herten spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.</p>	W weil verfristet
<p>III.4.1 Die Anlagen sind mindestens 1 x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA - auf Verlangen vorzulegen.</p>	B
<p>III.4.2 Alle Betonauffangräume, -auffantassen und Betonableitflächen im Aktivatorlager der PCV-Anlage ohne zusätzliche Beschichtung sind gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 der Richtlinie des DAfStb durch einen Sachverständigen gemäß § 22 VAWS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß Teil 6, Ziffer 6.2, Abs. 3, zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und durchzuführen. Über die Prüfungen sind Berichte durch den Sachverständigen anzufertigen.</p>	E durch gesetzliche Regelungen der AwSV
<p>III.4.3 Alle Betonauffangräume, -auffantassen und Betonableitflächen im Aktivatorlager der PVC-Anlage ohne zusätzliche Beschichtung sind gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 der Richtlinie des DAfStb mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung durch den Sachverständigen gemäß § 22 VAWS diesem sowie auf Verlangen nach dem StUA Herten vorzulegen.</p>	B



Nebenbestimmung	Bewertung
<p>I. Tenor Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § I Abs. 1 und Ziffer 4 1h Spalte 1 des Anhangs der 4 BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PVC-Anlage durch einen gegenüber den nachstehend genannten Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide veränderten Betrieb, indem abweichend von Nebenbestimmung Nr. 2.2 des Genehmigungsbescheides vom 21 Dezember 1994 - 55-62 028 00/94/0401 1 - nicht mehr die Prüfberichte jeder wiederkehrenden Prüfung, sondern nur im Fall von erheblichen Mängeln die Prüfprotokolle der Prüfungen unverzüglich an die zuständige Behörde zu senden sind erteilt.</p>	<p>E durch gesetzliche Regelungen der AwSV</p>
<p>III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.</p>	<p>E, s. NB III.2.1</p>
<p>III.1.2 Auch im Falle der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist der Prüfbericht des VAWS-Sachverständigen unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- zu übersenden.</p>	<p>E durch gesetzliche Regelungen der AwSV</p>
<p>PVC-Anlage (AK-Nr. 2200), Genehmigung Az.: 500.53.0015/10/0401H1 (Antrag 2-710) vom 07.07.2010</p>	
Nebenbestimmung	Bewertung
<p>III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.</p>	<p>E, s. NB III.2.1</p>
<p>III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.</p>	<p>W weil erfüllt</p>
<p>III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.</p>	<p>Z, mit III.2.1 G 56- 62.045.00/00/0401.1 und NB III.2.2</p>
<p>III.1.4 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - als der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>W weil verfristet</p>
<p>III.3.1.1 Die geänderte Betriebsweise der Reaktoren C-2101/2201/2301 darf nur aufgenommen werden, wenn der geplante Einmischversuch an einem der Reaktoren positiv verläuft und die Ergebnisse der Vorversuche ohne Einschränkungen auf den Großreaktor zu übertragen sind. Die Bewertung des Einmischversuches ist von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG vorzunehmen. Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Bewertung inklusive eventuell sich daraus ergebender Konsequenzen ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - unverzüglich zuzusenden.</p>	<p>W weil verfristet</p>



<p>III.3.1.2 Die Verwendung von anderen Inhibitoren (Reaktionsstopper) im Rahmen der Stofföffnungsklausel (siehe Nebenbestimmung Nr. III.3.2.1) ist nur zulässig, wenn ihre dauerhafte Wirksamkeit - bezogen auf die Verfahrensbedingungen, Rezepturen, Konzentrationen und unterschiedlichen Polymerisationsphasen - eingehend untersucht wurden. Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Bewertung inklusive eventuell sich daraus ergebender Konsequenzen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - mindestens drei Wochen vor Verwendung zuzusenden.</p>	<p>B</p>
<p>III.3.2.1 Als Inhibitoren dürfen in der S/E-Polymerisation der PVC-Anlage nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Inhibitoren - so weit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte — z. B. Dampfdruck, SADT, Klassifizierung, Gefahrstoffverordnung sowie TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Arbeitsplatzgrenzwert, etc. - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich nach den Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. 5.2.7.1 TA Luft - zu orientieren. Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen und Zubereitungen, die im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannt sind und die 0,5 bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. Tabelle 1 des Berichtes KAS-1) überschreiten oder dazu geeignet sind, als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>	<p>B</p>
<p>III.3.2.2 In der S/E-Polymerisation der PVC-Anlage dürfen nur solche PVC-Typen hergestellt werden, deren maximaler Polymerisationsdruck in den Reaktoren C-2101, C-2201, C-2301 im bestimmungsgemäßen Betrieb 11,5 barÜ nicht überschreitet.</p>	<p>B</p>
<p>III.3.2.3 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die S/E-Polymerisation ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - zu übersenden.</p>	<p>W weil verfristet</p>



<p>III.3.2.4 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die S/E-Polymerisation sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">•Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen.•Die geplanten Änderungen im Hinblick auf die Notkondensation und das Sicherheitskonzept sind sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern und der Apparateliste zu berücksichtigen.•Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlageteile zu ergänzen.•Das Kapitel 8 ist bezüglich der Tabelle Gefahren und Maßnahmen anzupassen.	<p>W weil verfristet</p>
<p>III.3.2.5 Die Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - spätestens drei Monate nach Durchführung zu übersenden.</p>	<p>W weil verfristet</p>
<p>III.7 Die beantragte Änderung der PVC-Anlage durch Änderung der Notkondensation und Anpassung an das Sicherheitskonzept ist auch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Bei sich darstellenden Änderungen oder Verbesserungen der Sicherheitskonzeption ist die Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben.</p>	<p>W weil verfristet</p>